

## **BEITRAGSORDNUNG**

1. Der Jahresbeitrag des Vereins für ordentliche Mitglieder und für vollberechtigte außerordentliche Mitglieder beträgt 72,64 Euro zzgl. dem Beitrag zum Deutschen Anwaltsverein (DAV) in Höhe von derzeit 107,36 Euro also insgesamt 180,00 Euro (mithin 15,00 Euro im Monat). Sofern der Beitrag zum DAV in einem anderen Verein entrichtet wird, entfällt die Zahlungspflicht für den DAV-Anteil.
2. Aus dem Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder ist der jeweils an den DAV und den zuständigen Landesverband abzuführende Beitrag in der jeweils von diesem festgesetzten Höhe zu zahlen.
3. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht zahlen den halben Jahresbeitrag. Der Vorstand kann für sie eine andere Beitragsregelung treffen bzw. sie ganz beitragsfrei stellen.
4. Neu zugelassene Kollegen sind in den ersten beiden Jahren nach ihrer Erstzulassung von dem Zusatzbeitrag an den DAV befreit. Die gleiche Befreiung kann ihnen auf Antrag auch für den Jahresbeitrag des Vereins gewährt werden.
5. Mitglieder nach Vollendung des 70. Lebensjahres können von der Beitragsleistung für den Verein befreit werden, wenn sie dem Verein vorher länger als 30 Jahre angehört haben.
6. Im Übrigen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag in besonderen Fällen den Beitrag für den Verein stunden, ermäßigen und in Ausnahmefällen erlassen.
7. Der jeweils zu zahlende Gesamtbetrag ist in 2 Raten zu je 90,00 € zum 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres in jeweils einer Summe zur Zahlung fällig und ohne weitere Anforderungen auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
8. B. Jedes Mitglied ist zur Vermeidung von Mahnungen gehalten, für den Jahresbeitrag entweder einen Bankdauerauftrag zu erteilen oder dem Verein eine auf den Jahresbeitrag beschränkte Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.
9. Die Beitragsordnung gilt ab 20. Januar 2006.